

I ALLGEMEINES

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen: „Allgemeiner Turn- und Sportverein Kulmbach 1861 e. V.“ (kurz: ATS Kulmbach).

(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Schwarz. Das Vereinselement zeigt auf blauem Grund das Symbol der Stadt Kulmbach, die Plassenburg. Im Vordergrund des Kreisrundes stehen in weißer Schrift die Initialen ATS 1861 Kulmbach.

§ 2 Sitz

Der ATS Kulmbach hat seinen Sitz in Kulmbach.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.

(2) Zweck und Aufgaben des Vereins sind Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Leibesübungen aller Sportarten. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollen bei allen Mitgliedern gefestigt werden.

(3) Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

(5) Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vereinsausschusses die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sportes.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Voraussetzungen

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Anspruch der Mitgliedschaft in einer bestimmten Abteilung besteht nicht.

(2) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und

Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) In einzelnen Abteilungen kann für die aktive sportliche Betätigung ein Mindestalter festgesetzt werden.

(4) Passive und aktive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Dieser ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand die Aufnahme innerhalb von 30 Tagen nicht abgelehnt hat. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilliger Austritt
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung per Einschreiben an den Verein bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den Mahnungen muss jeweils ein Zeitraum von vier Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst vier Wochen nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die dritte Mahnung mit Fristsetzung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes vom Vereinsausschuss ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

b) unehrenhaftes Verhalten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.

(2) Mitglieder ab 14 Jahre üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitwirkung in Sportarten, für die ein Zusatzbeitrag erhoben wird, ist vor der Mitwirkung dem Verein mitzuteilen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei Wettkämpfen und öffentlichem Auftreten die vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 9 Ehrungen der Mitglieder

(1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

(2) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Die nach (2) geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

(4) Einzelheiten sind in der Ehrenordnung festgelegt. Die Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung.

III FINANZIERUNG

\$ 10 Mittelbeschaffung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen
- c) Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen
- d) Einnahmen aus Verkauf von Abzeichen oder ähnlichem
- e) Zuschüsse der Stadt Kulmbach, des Landkreises Kulmbach, des Bezirkes Oberfranken, des Landes Bayern und der Bundesrepublik
- f) Zuschüsse der Fachverbände
- g) Spenden.

\$ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

\$ 12 Buch- und Kassenprüfung

- (1) Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des Vereins durch zwei gewählte Kassenrevisoren geprüft.
- (2) Eine Prüfung hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (3) Die Wahl der Kassenrevisoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

IV ORGANISATION

\$13 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Beiräte
- e) das Schiedsgericht.

\$ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres durchgeführt. Sie wird mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Tageszeitung, die für die Stadt Kulmbach als amtliches Organ gilt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren, sowie Widerruf der Vorstands- und Kassenrevisoren-Bestellung
- e) Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben, die ein Eigenkapital von über DM 100 000,- erforderlich machen
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung von Ehrungen gemäß § 10 Abs. 2
- h) Entscheidungen über Berufungen bei Ausschluss von der Mitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Anträge
- l) Berufung des Schiedsgerichtsvorsitzenden.

(3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies ist zwingend, wenn ein Antrag die Unterstützung von mindestens 5% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob die Stimmabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.

(7) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/a der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von g/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Eine Zweckänderung liegt nicht vor bei Anpassungen an neue Zielsetzungen im sportlichen Bereich.

(9) Alle Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) drei Delegierten des Sportbeirates
- c) drei Delegierten des Jugendbeirates

- d) drei Delegierten des Baubeirates
- e) drei Delegierten des Finanzbeirates
- f) drei Delegierten des Verwaltungsbeirates
- g) den Delegierten der Abteilungen, und zwar je Abteilung mit einem Mitgliedsstand (Stichtag: 1. 1.) bis zu 100 Personen ein Delegierter, bis zu 300 Personen zwei Delegierte, über 300 Personen drei Delegierte.

(2) Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben, die ein Eigenkapital über DM 10 000,- (bis DM 100 000,-) erforderlich machen
- c) Genehmigung von Zusatzbeiträgen der Abteilungen
- d) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 4
- e) Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Anträge.

(3) Der Vereinsausschuss soll einmal in jedem Kalendervierteljahr tagen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorgenommen.

(4) Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Im übrigen gilt § 14 Abs. 5.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1. dem Präsidenten
- 2. a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem Vorsitzenden für Sport
- c) dem Vorsitzenden für Finanzen
- d) dem Vorsitzenden für Verwaltung
- e) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sport
- f) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
- g) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Verwaltung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

(4) Präsident und Vorstandsvorsitzender haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten sich gegenseitig. Im übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn Präsident und Vorstandsvorsitzender verhindert sind.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(6)

- a) Der Präsident repräsentiert den Verein. Es obliegen ihm insbesondere Festigung des Ansehens des Vereins und Herstellung und Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

b) Der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er ist Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes.

c) Präsident und Vorstandsvorsitzender können mit Stimmrecht an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.

(7) Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen

- a) Breitensport
- b) Leistungssport
- c) Jugendpflege

d) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen

e) Organisation und Durchführung des Verwaltungsbetriebes

f) Öffentlichkeitsarbeit

g) Freizeitgestaltung.

(8) Der Vorsitzende für Sport ist Vorsitzender des Sportbeirates und des Jugendbeirates. Der Vorsitzende für Finanzen ist Vorsitzender des Finanzbeirates und Baubeirates. Der Vorsitzende für Verwaltung ist Vorsitzender des Verwaltungsbeirates.

(9) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand ein haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Personal bestellt werden. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand beratend an.

(10) Der Vorstand soll einmal monatlich tagen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein Vorstandsmitglied. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorgenommen.

(11) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Im übrigen gilt § 14 Abs. 5.

§ 17 Beiräte

(1) Dem Vorstand steht zur Beratung schwerwiegender Probleme ein Vorstandsbeirat zur Seite.

(2) Für die in § 16 Abs. 7 festgelegten Aufgabenbereiche werden zusätzliche Beiräte tätig. Die Beiräte nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes zu beachten.

(3) Vorsitzende der Beiräte sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

(4) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand auf zwei Jahre berufen. Ausgenommen hiervon sind der Sportbeirat, dem die sportlichen Leiter der Abteilungen sowie der Jugendbeirat, dem die Jugendleiter der Abteilungen und drei Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahre angehören; diese drei jugendlichen Beiratsmitglieder sind im Sinne des § 7 Abs. 2 von den Jugendlichen selbst zu wählen.

(5) Die Sitzungen der Beiräte sind durch den Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich vorgenommen.

(6) Die Beiräte sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Im übrigen gilt § 14 Abs. 5.

§ 18 Vorstandsbeirat

- (1) Dem Vorstandsbeirat können bis zu 12 Personen angehören. Die Vorstandsbeiräte sollen im öffentlichen Leben bewährte Personen sein.
- (2) Aufgabe des Vorstandsbeirates ist es, den Verein bei allen Fragen und Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung mit Rat und Tat zu unterstützen.

§ 19 Sportbeirat

- (1) Dem Sportbeirat gehören an
 - a) der Vorsitzende für Sport
 - b) der stellvertretende Vorsitzende für Sport
 - c) die sportlichen Leiter der Abteilungen.
- (2) Der Beirat trifft und koordiniert alle Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung des Breitensports im Verein. Er ist für die Durchführung aller der sportlichen Freizeitgestaltung dienenden Veranstaltungen verantwortlich.
- (3) Der Beirat trifft und koordiniert die erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports, setzt im Rahmen des Haushaltsplanes die Haushaltsmittel für die einzelnen Abteilungen fest und führt die Gemeinschaftsveranstaltungen durch, an denen der Leistungssport beteiligt ist.
- (4) Die drei Delegierten des Sportbeirates für den Vereinsausschuss werden von den Mitgliedern des Beirates aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Die Sportordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 20 Jugendbeirat

- (1) Dem Jugendbeirat gehören an
 - a) der Vorsitzende für Sport
 - b) der stellvertretende Vorsitzende für Sport
 - c) die Jugendleiter der Abteilungen mit Jugendsportbetrieb
 - d) drei Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren.
- (2) Der Beirat erfüllt gemeinsame sportliche und überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und der Jugendpflege.
- (3) Die drei Delegierten des Jugendbeirates für den Vereinsausschuss werden von den Mitgliedern des Beirates aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 21 Finanzbeirat

- (1) Dem Finanzbeirat gehören an

- a) der Vorsitzende für Finanzen
- b) der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen
- c) fünf Mitglieder.

(2) Der Beirat legt die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins fest, erarbeitet den Entwurf des Haushaltsplanes, berät den Rechnungsabschluss und unterstützt den Vorstand in allen Sachfragen, einschließlich der Verwaltung der Liegenschaften.

(3) Die drei Delegierten des Finanzbeirates für den Vereinsausschuss werden von den Mitgliedern des Beirates aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 22 Baubeirat

- (1) dem Baubeirat gehören an
- a) der Vorsitzende für Finanzen
 - b) der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen
 - c) fünf Mitglieder.

(2) Der Beirat trifft alle Maßnahmen, die für den Neubau oder den Unterhalt vereinseigener oder vom Verein gepachteter Baulichkeiten erforderlich sind.

(3) Die drei Delegierten des Baubeirates für den Vereinsausschuss werden von den Mitgliedern des Beirates aus ihrer Mitte gewählt.

§ 23 Verwaltungsbeirat

- (1) Dem Verwaltungsbeirat gehören an
- a) der Vorsitzende für Verwaltung
 - b) der stellvertretende Vorsitzende für Verwaltung
 - c) fünf Mitglieder.

(2) Der Beirat bestimmt Organisation und Durchführung des gesamten Verwaltungsbetriebes.

(3) Der Beirat erstellt Planung und richtet seine Aufgabenstellung für die Öffentlichkeitsarbeit sowie das Presse- und Informationswesen danach aus.

(4) Der Beirat ist für die Durchführung aller der Freizeitpflege dienenden Veranstaltungen verantwortlich.

(5) Die drei Delegierten des Verwaltungsbeirates für den Vereinsausschuss werden von den Mitgliedern des Beirates aus ihrer Mitte gewählt.

§ 24 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

(2) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten persönlicher Art, die nicht satzungsgemäß von einem Vereinsorgan zu entscheiden sind, zu schlichten. Insbesondere hat es auch zu

entscheiden über Angriffe von Mitgliedern gegen Vereinsorgane.

(3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

V ABTEILUNGEN

§ 25 Gliederung

(1) Für die verschiedenen Arten von Leibesübungen werden nach Bedarf eigene Abteilungen gebildet.

(2) Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in diesen Abteilungen unter der verantwortlichen Leitung der Abteilungsorgane durchgeführt.

(3) Über die Bildung neuer Abteilungen entscheidet der Vorstand. Die Bildung neuer Abteilungen ist nur zulässig, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Verwaltung der neuen Abteilung und die Durchführung des Sportbetriebes gegeben sind.

§ 26 Organe der Abteilungen

Organe der Abteilungen sind

- a) Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsausschuss
- c) Abteilungsleiter.

§ 27 Abteilungsversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr wird eine ordentliche Abteilungsversammlung durchgeführt. Sie wird mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied des Abteilungsausschusses, einberufen.

(2) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Abteilungsausschusses
- b) Entlastung des Abteilungsausschusses
- c) Wahl des Abteilungsausschusses und Widerruf
- d) Beschlussfassung über sonstige vom Abteilungsausschuss auf die Tagesordnung gebrachte Anträge, soweit sie nicht satzungsgemäß von einem anderen Organ des Vereins zu beschließen sind.

(3) Der Abteilungsleiter kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse der Abteilung erfordert oder wenn die Berufung von 10% aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Abteilungsausschuss verlangt wird.

(4) Stimmberechtigung in der Abteilungsversammlung haben die Mitglieder nach § 7 Abs. 1, sofern sie der Abteilung angehören. Mitglieder, die anderen Abteilungen angehören, können an der

Abteilungsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Im übrigen gilt § 14 Abs. 5.

(6) Zur Auflösung der Abteilung ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Abteilungsversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Über die Auflösung selbst entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 28 Abteilungsausschuss

(1) Der Abteilungsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem sportlichen Leiter der Abteilung
- c) dem Abteilungskassier
- d) dem Abteilungsjugendwart
- e) dem Abteilungsschriftführer.

(2) Auf Beschluss des Abteilungsausschusses können zur Durchführung des Sportbetriebes und der Verwaltungsaufgaben weitere Mitglieder in den Abteilungsausschuss berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Abteilungsleiter.

(3) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Jedes Ausschussmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Die Berufung ist durch den Ausschuss bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes möglich, wenn die nächste Abteilungsversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Abteilungsversammlung ist Nachwahl erforderlich.

(4) Die Berufung weiterer Ausschussmitglieder erfolgt jeweils auf zwei Jahre.

(5) Der Ausschuss erstellt die Richtlinien für die Abteilungsarbeit und führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.

§ 29 Abteilungsleiter

(1) Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses, des Vorstandes, der Abteilungsversammlung und des Abteilungsausschusses gebunden.

(2) Der Abteilungsleiter ist Sitzungsleiter der Abteilungsversammlung und des Abteilungsausschusses.

(3) Der Abteilungsleiter kann im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes disponieren. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis DM 1000,- sind für den Verein verbindlich.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 8 beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, der Vorsitzende für Finanzen und der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

(3) Das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Kulmbach zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibeserziehung verwendet werden muss.

§ 31 Inkrafttretung

Die Satzung erlangt Rechtskraft mit Eintragung im Vereinsregister.

Diese Satzungsänderung und -neufassung mit zugehörigen Ordnungen wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 29. März 1974 beschlossen.

Kulmbach, den 29. März 1974

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kulmbach Band III Nr. 136 eingetragen.

Kulmbach, den 20. Juni 1974

Amtsgericht - Registergericht